



# Bekanntmachung

**über den Erlass der 2. Änderung der Veränderungssperre  
und die weitere Verlängerung der Veränderungssperre  
gem. §§ 14 Abs. 1, § 17 Abs. 2 i.V.m. 16 Abs. 2 BauGB  
für einen Teilbereich im**

## **Bebauungsplan „Wörthseeufer Teil II“ 2. Änderung für den Teilbereich östlich der Weichstraße, Gemarkung Buch**

Der Gemeinderat der Gemeinde Inning a. Ammersee hat in seiner Sitzung am 06.11.2018 zur Sicherung des mit Beschluss in der gleichen Sitzung vom 06.11.2018 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Wörthseeufer Teil II eine Veränderungssperre nach §§ 14 Abs. 1 i.V.m. 16 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Anschließend hat der Gemeinderat Inning a. Ammersee am 19.11.2019 die Zielvorstellungen des Aufstellungsbeschlusses konkretisiert und eine geringfügige Reduzierung des Geltungsbereiches beschlossen. Daher wurde die Veränderungssperre entsprechend mit einer 1. Änderung angepasst. Die Veränderungssperre ist am 07.11.2018 für eine Geltungsdauer von zwei Jahren in Kraft getreten. Die Veränderungssperre wurde mit Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Inning a. Ammersee vom 27.10.2020 gem. § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr verlängert.

Der Gemeinderat der Gemeinde Inning a. Ammersee hat in seiner Sitzung am 26.10.2021 die 2. Änderung und die weitere Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gegeben. Die Jahresfrist der weiteren Verlängerung beginnt mit Ablauf der letzten Veränderungssperre.

Der konkrete räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan in der Fassung vom 14.10.2021, der Bestandteil der Satzung ist.



# Gemeinde Inning a. Ammersee Landkreis Starnberg



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung und die weitere Verlängerung der Veränderungssperre in Kraft.

Die Veränderungssperre kann vom Tag der Bekanntmachung an, im Rathaus der Gemeinde Inning am Ammersee, Pfarrgasse 13, 82266 Inning am Ammersee, 1. Stock, Zimmer OG 05, während der Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Unser Haupteingang ist barrierefrei. Die Veränderungssperre ist auch im Internet auf unserer Homepage [www.inning.de](http://www.inning.de) im Bereich „Rathaus“ zu finden.

## Hinweise

### a) Gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre sowie des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

### b) Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB: Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Inning am Ammersee geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Inning a. Ammersee, 02.11.2021

Bleimaier  
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch  
Anschlag an den Amtstafeln

am: 03.11.2021.....

abgenommen am:.....

Depal, Verwaltungsfachwirts.....

Unterschrift, Dienstbezeichnung